

Zusatz zur Förderrichtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024  
für Schulen in freier Trägerschaft  
(Zusatz1-DigitalPakt-SifT)

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Zweck der Zusatz-Förderung ist es, Schulen zu unterstützen, damit sie in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebs bis zur Wiederaufnahme eines uneingeschränkten Regelschulbetriebs einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an digital gestütztem Unterricht zu Hause ermöglichen können, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt. Die Bedarfsprüfung obliegt dabei dem jeweiligen Schulträger. Lernenden, welche sozial benachteiligt sind, werden mit der Zielsetzung der Verringerung der Bildungsbenachteiligung auf Basis dieser Richtlinie mobile Endgeräte ausgeliehen.
- 1.2. Diese Richtlinie basiert auf
  - a) dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) und
  - b) der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft.
- 1.3. Das Land Berlin regelt mit dieser Richtlinie die Voraussetzungen für eine Förderung von Schulen in freier Trägerschaft sowie des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins.
- 1.4. Die rechtlichen Grundlagen für die Förderungen sind:
  - a) die Verwaltungsvereinbarung (VV) „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019,
  - b) die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft (DigitalPakt-SifT) in der aktuell gültigen Fassung und
  - c) der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“), geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern und
  - d) diese Richtlinie.
- 1.5. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6. Soweit in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie DigitalPakt-SifT.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Gefördert wird die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs, unter Außerachtlassung von 2.2.7. DigitalPakt-SifT, im Sinne einer erweiterten Förderung von mobilen Endgeräten.

2.2. Bei den Vergabe- und Beschaffungsprozessen werden Standardkonfigurationen angestrebt. Hierbei werden unterschiedliche Geräte ausgewählt, welche jeweils unterschiedliche Betriebssysteme unterstützen können. Ein Gerätetyp muss dabei nicht für mehrere Betriebssysteme ausgelegt sein.

2.3. Kosten für die Wartung sowie den laufenden Betrieb der mobilen Endgeräte sind nicht förderfähig. Sie obliegen dem jeweiligen Schulträger.

## **3. Zuwendungsempfangende**

3.1. Im Sinne einer erweiterten Förderung kommen alle zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginn 2018/2019 (01.08.2018) bereits genehmigten und sich im Betrieb befindlichen Ersatzschulen in Betracht. Ausschlaggebend sind die von der Bildungsstatistik gemeldeten und veröffentlichten Zahlen zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/2019. Darüber hinaus kommen die schulischen Einrichtungen des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins als Zuwendungsempfangende in Betracht.

Zuständig für diese Schulen ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

3.2. Einrichtungen, die nicht unter 3.1. fallen und nicht in der Anlage 1 - Zusatz1-Schulträgerbudget gelistet sind, sind nicht förderfähig.

3.3. Ab 01.01.2022 kann das Schulträgerbudget zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gemäß 3.1. der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft (DigitalPakt-SifT) entsprechend umverteilt werden. Ebenso kann das Schuljahr, dessen Daten die Grundlagen zur Berechnung des Budgets bilden, aktualisiert werden. Die sich ergebende Budgetänderung wird dann auf Träger von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln angewendet.

3.4. Einrichtungen gemäß 3.1. sind verpflichtet, die schulgebundenen mobilen Geräte gemäß 2.1. zur Erreichung des Förderungszwecks gemäß 1.1. im Wege einer Ausleihe Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte

zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen.

Eine nicht personengebundene Verwendung der Geräte im Unterricht ist nicht zulässig.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 18. März 2020 begonnen worden ist (Beauftragung). Außerdem ist die Reihenfolge des Antragsverfahrens zu beachten.

#### **5. Höhe der Förderung**

Die Höhe des Zuwendungsbetrags bemisst sich an dem für jeden einzelnen Schulträger errechneten Finanzvolumen für freie Schulträger, entsprechend der anteiligen Schülerzahl im Schuljahr 2018/2019. Die konkrete Höhe der anteiligen Gesamtförderung je Zuwendungsempfänger ergibt sich aus der Anlage 1 Zusatz1-Schulträgerbudget dieser Förderrichtlinie. Darüber hinaus ist ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger an den Gesamtausgaben notwendig. Die Fördermittel können für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Grundsätzlich sind mindestens 10 v. H. Eigenmittel für die Fördermaßnahmen einzusetzen. Eine Ko-Finanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

Der Schulträger hat im Rahmen der Beantragung das ihm zugewiesene Budget zu beachten.

#### **6. Zuständigkeiten**

Bewilligungsstelle ist die  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
I D 3  
Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin  
E-Mail: [digitalpakt@senbjf.berlin.de](mailto:digitalpakt@senbjf.berlin.de)

#### **7. Sonstige Förderungsbestimmungen**

Aus der Gewährung der Förderung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von den Förderempfängern bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten.

## **8. Verfahren**

- 8.1. Die Fördermittel sind als investive Zuwendung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich und soweit es nicht anderweitig geregelt ist, formlos gemäß Anlage „Vordruck Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Zusatz1-DigitalPakt-SifT“ von Schulträgern an die Stelle gemäß 6.1. zu richten.
- 8.2. Ein Träger darf für eine Förderung gemäß dieser Richtlinie nur einen Antrag einreichen. Weitere zusätzliche Anträge sind nicht zu stellen. Gehen mehrere Anträge ein, so wird nur der Antrag berücksichtigt, welcher gemäß Eingangsstempel am frühesten bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist.
- 8.3. Bis zum 15. April 2021 sind alle Anträge zu stellen. Für eine rechtzeitige Einreichung zählt der Eingangsstempel bei der Bewilligungsstelle.
- 8.4. Das Medienkonzept gemäß 8.2. e) DigitalPakt-SifT entfällt und muss nicht eingereicht werden.
- 8.5. Die weiteren Bestimmungen zum Verfahren gemäß 8. DigitalPakt-SifT sind zu beachten.
- 8.6. Die Schulen leihen die geförderten Geräte gemäß dieser Richtlinie an Schülerinnen und Schüler gemäß 3.4. aus.
- 8.7. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule oder hat die Schülerin oder der Schüler keinen Bedarf mehr für die Ausleihe, so ist das Gerät der Schule wieder zurückzugeben. Die Schule leiht dieses Gerät dann einer weiteren Schülerin oder einem weiteren Schüler gemäß 3.4. aus. Bevor das mobile Endgerät weitergegeben wird, so ist dieses komplett zurückzusetzen und alle personenbezogenen Daten sind zu löschen.
- 8.8. Eine eventuell auftretende Schadensregulierung obliegt dem jeweiligen Schulträger.

## **9. Geltungsdauer**

- 9.1. Diese Förderrichtlinie ist an die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) des Bundes mit den Ländern gebunden. Die sich aus dieser Förderrichtlinie ergebenden Rechte und Pflichten bleiben hinsichtlich eventuell erforderlich werdender Abwicklungsarbeiten und Nachgang des Investitionsprogramms unberührt.
- 9.2. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- 9.3. Änderungen dieser Förderrichtlinie zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

**Kontakt für diese Förderrichtlinie**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
I D 3

Anja Tempelhoff

Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin

E-Mail: [digitalpakt@senbjf.berlin.de](mailto:digitalpakt@senbjf.berlin.de)

[Telefon: +49 30 90227-5704](tel:+4930902275704)

Diese Richtlinie wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den

Sandra Scheeres

Senatorin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie